



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0016/14/4.1.6

Düsseldorf, den 10.08.2020

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs durch Änderung des SO₂-Tanklagers Gebäude L34

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 01.04.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des ME-Betriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
D-50569 Köln

Datum: 01. April 2015

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0016/14/4.1.6
bei Antwort bitte angeben

Herr Höltker
Zimmer: 246
Telefon:
0211 475-2553
Telefax:
0211 475-2671
Lukas.hoeltker@
brd.nrw.de

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SO₂-Tanklagers Gebäude L 34

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 24.01.2014.

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0016/14/4.1.6**

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 24.01.2014, zuletzt geändert am 16.03.2015 nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des SO₂-Tanklagers - Gebäude L 34 - ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Sachentscheidung:

Der Firma LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Seite 2 von 15
4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

Des SO₂-Tanklagers L 34

am Standort

LANXESS Deutschland GmbH

CHEMPARK Krefeld Uerdingen,

Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,

Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 115, 116

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Aktualisierung des Tanklagers L 34 für die SO₂-Lagerung durch:

- 1) Errichtung und Betrieb einer eingehausten SO₂-Bahnkesselwagen-Entleerestelle,**
- 2) Errichtung und Betrieb eines eingehausten SO₂-Tanklagers,**
- 3) Errichtung und Betrieb einer SO₂-Notabluftwäsche,**
- 4) Übernahme des SO₂-Tanklagers in die Anlage 60 (ME-Betrieb).**

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



III.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

IV.

Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

V.

Eingeschlossene Entscheidung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 68 (1) Satz 3 Landesbauordnung (BauO NRW) für die Errichtung der neuen SO₂-Übernahme und -Lagerung.



VI.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.
- c) Ferner erlischt diese Genehmigung wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Lanxess Deutschland GmbH als Antragsstellerin. Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

11.339,50 Euro

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

Gebühr nach Errichtungskosten:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 5.100.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 16.550,00 Euro.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 68 (1) Satz 3 Landesbauordnung (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld 2.106,00 Euro (zusammengesetzt aus der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) über die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i.S. von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW in Höhe von 1.352,00 Euro und der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 der AVerwGebO NRW über die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1 - 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen in Höhe von 754,00 Euro) betragen.

Da die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach § 68 (1) Satz 3 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 16.550,00 Euro.

Anrechnung von Gebühren vorausgegangener Bescheide

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 wird 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 über die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet, wenn der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG zugelassen wurde. Im vorliegenden Fall wurde am 28.05.2014 die Zulassung des Vorzeitigen Beginns erteilt. Die Gebühren hierfür beliefen sich auf 4.732,00 Euro. Die anzurechnende Summe beträgt demnach 473,20 Euro und die geminderte Gebühr 16.076,80 Euro (16.550,00 Euro - 473,20 Euro).



Anrechnung Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies trifft auf die am 21.11.2014 angezeigte Änderung des Mersolbetriebes durch Aktualisierung des SO₂-Tanklagers L 34 zu. Für die Bestätigung der Anzeige vom 06.01.2015 - 53.01-A15.1-100.0368/14 wurde eine Gebühr in Höhe von 306,00 Euro erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 15.770,80 Euro (16.076,80 Euro - 306,00 Euro).

Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung:

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 11.039,56 Euro.

Gebühr für UVP-Vorprüfung:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren sowie der wirtschaftliche Nutzen werden als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300 Euro. Die Gesamtgebühr erhöht sich somit (um den halben Eurobetrag abgerundet) auf 11.339,50 Euro.



Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 7 von 15

7331200000116328

an die Landeskasse Düsseldorf:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

VIII.

Begründung

Sachverhalt:

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld das SO₂-Tanklager (bisher Anlagennummer 059). Die oben genannte Anlage ist nach Maßgabe der Ziffer 9.3.2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das SO₂-Tanklager (Gebäude L 34) dient der Übernahme und Lagerung von flüssigem Schwefeldioxid. Primär wird aus diesem Lager der benachbarte ME-Betrieb (Anlagennr. 060) mit Schwefeldioxid versorgt. Ein geringerer Anteil [REDACTED] dieses Stoffes wird außerdem dem Preventol-Betrieb (Anlagennr. 022) der Lanxess Deutschland GmbH zugeführt. Die bestehende Anlage soll durch die Aktualisierung des SO₂-Tanklager L34 wesentlich geändert werden. Die LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln hat für dieses Vorhaben am 24.01.2014 von daher einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des SO₂-Tanklagers gestellt.

Für die folgenden in Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden Vorbereitungs- und Errichtungsmaßnahmen wurde mit Datum vom 16.08.2013 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a



Abs. 1 BImSchG beantragt und am 28.05.2014 mit Az. 53.01-100-53.0016/14/4.1.6v genehmigt:

- Errichtung einer eingehausten SO₂-Bahnkesselwagen-Entleerestelle,
- Errichtung eines eingehausten SO₂-Tanklagers und
- Errichtung einer SO₂-Notabluftwäsche.

Zu geplanten Änderungen in der Bauausführungen am SO₂-Tanklager, die vom ursprünglich eingereichten Genehmigungsumfang abweichen (s. Stellungnahme der Stadt Krefeld), wurde vom Betreiber am 21.11.2014 eine Anzeige gemäß § 15 (1) gestellt. Mit Az. 53.01-A15.1-100.0368/14 wurden am 06.01.2015 die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Abweichungen bestätigt. Ein Bauantrag gemäß § 63 BauO NRW wurde parallel hierzu bei der zuständigen Bauaufsicht der Stadt Krefeld eingereicht.

Antragsgegenstand:

Die Aktualisierung des SO₂-Tanklagers setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen:

1] Errichtung und Betrieb einer eingehausten SO₂-Bahnkesselwagen-Entleerestelle inklusive einer neuen Gleistasse gemäß den Anforderungen der VAWS. Die Überführung aus den Bahnkesselwagen erfolgt mittels Stickstoff aus dem Werksnetz.

2] Errichtung und Betrieb eines eingehausten SO₂-Tanklagers mit 2 Lagertanks in einem Auffangraum gemäß den Anforderungen der VAWS. Die Gesamtkapazität der Anlage erhöht sich von [REDACTED] t/a auf [REDACTED] t/a Schwefeldioxid. Die Lagerkapazität erhöht sich von aktuell 115 auf maximal 220 Tonnen Schwefeldioxid. Im bestimmungsgemäßen Betrieb beträgt die Lagerkapazität 210 Tonnen SO₂. Die Erhöhung der Kapazitäten wird erzielt durch die Aufstellung und den Betrieb von 2 neuen Lagertanks (MEV011TA04BA311 und MEV011TA04BA312) mit einem jeweils erhöhten Fassungsvermögen von 72 m³. Bisher genutzt wurden 3 Tanks mit einem Fassungsvermögen von je 59 m³, von denen ein Tank als dauerhaft leerer Reservebehälter fungierte.

3] Errichtung und Betrieb einer SO₂-Notabluftwäsche mit der freigesetzte Schwefeldioxid-Dämpfe im Falle eines Dennoch-Störfalles gereinigt werden können. Mittels der Notabluftreinigungsanlage wird im Leckagefall im Gebäude L 34 freigesetztes Schwefeldioxid abgesaugt und über einen Natronlaugewaschturm (Kolonne MEV011TA04KF311) gereinigt.



Zur Reinigung der mit Schwefeldioxid verunreinigten Luft wird verdünnte Natronlauge als Waschflüssigkeit mittels Pumpen (MEV011TA04PA317 und MEV011TA04PA318) über den mit Kühlwasser betriebenen Wärmetauscher (MEV011TA04WA313) und die Kolonne im Kreis gefahren. Die anorganisch belastete Waschlösung wird im Havariefall in das betriebliche Biowassersystem des Mesamoll-Betriebes (ME-Betrieb) ausgeschleust und von dort mit analytischer Überwachung in das Werkskanalnetz AW 3 abgeleitet. Die gereinigte Luft wird in die Atmosphäre abgegeben.

4] Übernahme der bisherigen Anlagennummer 59 (SO₂-Tanklager) als Betriebseinheit 2 der Anlagennummer 60 (ME-Betrieb). Das SO₂-Tanklager beliefert überwiegend den ME-Betrieb mit flüssigem Schwefeldioxid. Die Mengen, die an den Preventol-Betrieb abgegeben werden, sind anteilmäßig gering. Von daher ist das Tanklager als Nebenanlage des ME-Betriebes anzusehen. Bereits am 16.12.2011 wurde mit AZ 53.01-100-53.0067/11/0401F1 die Zusammenlegung der Anlagen Mersol-Betrieb und Mersolat-Betrieb (als Bestandteil der Anlage 59) mit dem Mesamoll-Betrieb (bis dahin als Anlage 60 geführt) zur Anlagennummer 60 (ME-Betrieb) genehmigt. Alleinig das SO₂-Tanklager wurde weiter unter der Anlagennummer 59 geführt. Die Entscheidung zur finalen Zusammenlegung durch diesen Bescheid dient somit der Vereinfachung und Anpassung an die tatsächliche Anlagensituation.

Es werden folgende neue Apparate installiert:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Apparate-Nummer</u>
Behälter (je 72 m ³)	MEV011TA04BA311 / MEV011TA04BA312
Behälter (0,3 m ³)	MEV011TA04BA315
Abscheider	MEV011TA04WV321
Filter	MEV011TA04FF311 / MEV011TA04FF312
Pumpen	MEV011TA04PA311 / MEV011TA04PA312
Kolonne (5 m ³)	MEV011TA04KF311
Pumpen	MEV011TA04PA317 / MEV011TA04PA318
Wärmetauscher	MEV011TA04WA313
Ventilatoren	MEV011TA04VE311 / MEV011TA04VE312

**Zuständigkeit:**

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Genehmigungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Feststellung der UVP-Pflicht:

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Das Projekt liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen des SO₂-Tanklagers erfolgen in dort neu zu errichtenden Gebäuden. Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein.

Die Lagerkapazität der Anlage wird von 115 Tonnen auf 210 Tonnen des Störfallstoffes Schwefeldioxid erhöht. Anhand einer systematischen



Betrachtung wurden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Durch das beantragte Vorhaben fallen keine betriebsbedingten Abfälle an. Belastete Rohgasströme können nur bei einer Leckage innerhalb der geschlossenen Anlage entstehen und werden in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Belastetes Abwasser kann nur im Leckagefall innerhalb der geschlossenen Anlage entstehen und wird in der werkseitigen zentralen Abwasseranlage nach dem Stand der Technik physikalisch/chemisch und biologisch behandelt.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 13 vom 26.03.2015) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Behördenbeteiligung:

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
- Dezernat 53 [Immissionsschutz-Überwachung],
- Dezernat 55 [Technischer Arbeitsschutz],
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW [Anlagensicherheit].

Stellungnahme der Stadt Krefeld:

Seitens der Stadt Krefeld bestehen gegen die beantragte wesentliche Änderung aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die Anlage steht im Einklang mit der kommunalen Entwicklung. Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.8 (**Anlage 2**) als Bestandteil dieser Genehmigung sind zu beachten.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Krefeld ergab das Erfordernis, die Bauausführung abweichend vom ursprünglichen Genehmigungsumfang zu modifizieren. Zusätzlich zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung dieser Maßnahmen durch die An-



zeigebestätigung mit Az. 53.01-A15.1-100.0368/14 wurde hierzu durch den Betreiber ein Bauantrag gemäß § 63 BauO NRW bei der zuständigen Bauaufsicht der Stadt Krefeld eingereicht.

Stellungnahme des Dezernates 53 - Immissionsschutz:

Durch das Teildezernat Immissionsschutz - Überwachung wurden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgetragen.

Stellungnahme des Dezernates 55 - Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Stellungnahme des LANUV NRW:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des SO₂-Tanklagers wurden die antragsbezogenen Angaben in den Unterlagen vom Fachbereich 74, Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) sachverständig begutachtet (Gutachten-Nummer: 1375.4.1).

Das LANUV NRW kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern, und dass er vorbeugende Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.3 (**Anlage 2**) als Bestandteil dieser Genehmigung sind zu beachten.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Durch die Umsetzung der beantragten Änderungen können keine schädlichen Umwelteinwirkung und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die emissions- und immissionsseitige Gesamtsituation ändert sich durch die geplanten Änderungen nicht. Die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist durch das Fortgelten der bestehenden Genehmigungen und durch die Nebenbestimmungen als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (**Anlage 2**) sichergestellt.

Sachentscheidung:

Gegen die beantragte Änderung des SO₂-Tanklagers wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zu deren Vorsorge sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Angaben zu den Schutzmaßnahmen gemäß 9. BImSchV § 4b (2) i.V.m. Anhang II der StörfallV waren vorhanden und ausreichend zur Bewertung. Es werden die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zu verhindern und um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Dem sicherheitstechnischen Gutachten als Bestandteil des Genehmi-



gungsantrages zufolge ist das neue Sicherheitskonzept als zuverlässiger als das frühere Reservetankkonzept anzusehen.

Laut Schallemissionsprognose ist davon auszugehen, dass die Beurteilungspegel der Anlage die anzusetzenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 15 dB(A) unterschreiten. In der Anlage existieren im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Abluftquellen. Die Vorsorge gegen Luftemissionen aus diffusen Quellen ist gemäß den Empfehlungen der Nr. 5.2.6. der TA Luft sichergestellt. Beim Betrieb des SO₂-Tanklagers fallen keine Abfälle an.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Änderungsgenehmigung war mit Inhaltsbestimmungen (Tenorierung) und den Einschränkungen in den Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) zu erteilen.

IX.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 15 von 15

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Höltker)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0016/14/4.1.6**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anzahl der Ordner: 1

	Anschreiben Currenta vom 24.01.2014	2	Blatt
	Anschreiben LANXESS vom 24.01.2014	2	Blatt
0.	Inhaltsverzeichnis	5	Blatt
1.	Antrag		
1.1	Formular 1	3	Blatt
1.2	Zertifikat nach DIN ISO 14001	12	Blatt
2.	Formular 2	1	Blatt
3.	Stellungnahme des Betriebsrates	1	Blatt
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	5	Blatt
4.1	Zweck der Anlage	Seite	1
4.2	Kapazitäten	Seite	1
4.3	Antragsgegenstand	Seite	1
4.4	Emissionen / Emissionsvergleich	Seite	3
4.5	Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Seite	4
4.6	Liste der Apparate	Seite	5
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7	Blatt
5.1	Verfahrensbeschreibung	Seite	1
5.2	Angaben zur Abluft	Seite	4
5.3	Angaben zum Abwasser	Seite	4
5.4	Angaben zum Abfall	Seite	5
5.5	Nutzung von Abwärme	Seite	5
5.6	Angaben zum Schall	Seite	5
5.7	Angaben zur Belegschaft	Seite	5
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	Seite	6
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	Seite	7
5.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	Seite	7

6.	Angaben zu den Stoffen		
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	3	Blatt
7.	Formulare		
7.1	Formular 3, Technische Daten	2	Blatt
7.2	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1	Blatt
7.3	Formular 5, Quellenverzeichnis (Luft)	1	Blatt
7.4	Formular 6, Abgasreinigung im Havariefall	1	Blatt
7.5	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1	Blatt
7.6	Formular 6, Abwasserreinigung / -behandlung	1	Blatt
7.7	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	1	Blatt
7.8	Formular 4, Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1	Blatt
8.	Angaben gemäß UVPG	5	Blatt
9.	Gutachten und Prognosen		
9.1	Schallemissions- / Immissionsprognose für das SO ₂ -Tanklager der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen Nr. EIP2013-345-1 vom 16.12.2013, erstellt durch Herrn Andreas Fischer / Currenta GmbH & Co. OHG	60	Blatt
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 12.01.2013, erstellt durch Herrn Brandoberinspektor Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken / Currenta GmbH & Co. OHG	11	Blatt
9.3	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 13.10.2014, erstellt durch Herrn Brandoberinspektor Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken / Currenta GmbH & Co. OHG	10	Blatt
9.4	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG des „SO ₂ -Tanklager L34“ vom 23.09.2013 erstellt durch Dr. Albert Eberz	13	Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14	Blatt
10.1	Allgemeines	Seite	1
10.2	Antragsgegenstand	Seite	1
10.3	Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe	Seite	2
10.4	Angaben zu den LAU-Anlagen	Seite	5
10.5	Korrosionsbeständigkeitsnachweis	9	Blatt
10.6	Baugutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen „Angaben zur sekundären Barriere“	30	Blatt

zum Genehmigungsantrag „Aktualisierung des
 Tanklagers L 34“ (Teil 1 - 3) 25.11.2013 erstellt durch
 Herrn M. Zupanc / TÜV Süd Chemie Service GmbH

11. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	1 Blatt
11.1 Baurecht	Seite 1
11.2 Wasserrecht	Seite 1
11.3 Betriebssicherheitsverordnung	Seite 1
11.4 Sonstige Genehmigungen	Seite 1
11.5 Baubeschreibung	3 Blatt
12. Zeichnungen und Pläne	
12.1 Lageplan Nr. LXS-1017062-0	1 Blatt
12.2 Übersichtsplan Nr: LXS-1017061-2	1 Blatt
12.3 Verfahrens - / Emissionsfließbild: SO ₂ -Übernahme, Lagerung und Abluftwäsche Nr. LXS- 1016615-1	1 Blatt
12.4 Apparateaufstellungszeichnungen: Gebäude L34 Nr. LXS-1017701-1	1 Blatt
12.5 Zeichnungen zum Bauantrag: Neubau SO ₂ -Übernahme, Grundrisse 0,0m, 4,4m Nr. LXS-1016187-1, Neubau SO ₂ -Übernahme, Grundrisse 8,0m, 11,0m Nr. LXS-1016188-1, Neubau SO ₂ -Übernahme, Schnitte Nr. LXS-1016189-1, Neubau SO ₂ -Übernahme, Ansichten Nr. LXS-1016190-1	4 Blatt
12.6 Pläne über die VAWs-Anlagen: Gebäude 34 Nr. LXS- 1017702-1	1 Blatt
12.7 Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“ (Flucht- u. Rettungswegepläne): Gebäude L34, EG Nr. LXS-1017682-3 Gebäude L34, 4,4m, 11,0m Nr. LXS-1017684-3	2 Blatt
13. Unterlagen gemäß 9. BImSchV, § 4b (2), i.V. mit Anhang I und II StörfallV	
13.1 Anlagenbeschreibung	5 Blatt
13.2 Stoffe nach StörfallV	1 Blatt
13.3 Verfahren	6 Blatt

13.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	11	Blatt
13.5	Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen	64	Blatt
13.6	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen	6	Blatt
13.7	Anhang: Sicherheitsdatenblatt Schwefeldioxid flüssig	11	Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0016/14/4.1.6

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen (**Anlage 1**), ergänzt um die Unterlagen der Anzeige 53.01-A15.1-100.0368/14 vom 06.01.2015 sowie dazu paralleler Baugenehmigung BA 03832/14 vom 24.11.2014, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind



sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich auftretenden Emissionen (ggf. Schätzungen).
- Die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.

2.1.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:



Friedensstraße 148	Tagzeit	=	60 dB(A)
	Nachtzeit	=	45 dB(A)
Duisburger Str. 289	Tagzeit	=	55 dB(A)
	Nachtzeit	=	40 dB(A)

Anlage 2
Seite 3 von 5

Als Tagzeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

2.2 Gasförmige Emissionen beim Umfüllen und Lagern

2.2.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen zu verwenden.

2.2.2 Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2200 verwendet werden.

2.2.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

2.2.4 Beim Umfüllen sind durch dicht angeschlossene Übernahmeschläuche Maßnahmen zur Vermeidung von gasförmigen Emissionen zu treffen. Entspannungslüfte sind einer Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

2.3 Anlagensicherheit

2.3.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.



- 2.3.2 Die Abluftreinigungsanlage ist als sicherheitsrelevantes Anlageteil mit besonderer Funktion einzustufen. Der Waschturm (KF311), die redundanten Ventilatoren (VE311/312), der Umpumpkreislauf (PA317/318), die automatische Einblockung der Anlagenteile (Segmentierung) sowie die SO₂-Gaswarnanlage (Q01/Q01) sind aufgrund ihrer störfallbegrenzenden Funktion in die Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit aufzunehmen.
- 2.3.3 Zur Verhinderung einer Außenwirkung im Falle einer SO₂-Freisetzung, muss sichergestellt sein, dass der Entleervorgang des Eisenbahnkesselwagens erst eingeleitet werden kann, wenn das Eingangstor gleisseitig geschlossen ist.

Anlage 2

Seite 4 von 5

3. Baurecht / Brandschutz

- 3.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Die geprüften statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen liegen den Genehmigungsunterlagen nicht bei. Sie sind der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens bis zur Rohbaufertigstellung mit der Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind, nachzureichen.

Mit der bautechnischen Prüfung sowie der Überwachung der Rohbauarbeiten in statisch - konstruktiver Hinsicht wurde der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit, Dr.-Ing Olaf Kersten, Nierster Straße 24, 40668 Meerbusch, beauftragt.

Bauarbeiten dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als auch die statischen Unterlagen geprüft an der Baustelle vorliegen.

- 3.3 Die als Anlage beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 13.10.2014 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 3.4 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen bei der



Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen von der geprüften Bauvorlage ist besonders hinzuweisen.

Anlage 2

Seite 5 von 5

- 3.5 Das Dach der bestehenden Bereitstellungshalle ist in einem mindestens 5 m breiten Bereich vor der aufgehenden Fassade der Abfüll-/Wäscherhalle unterseitig in der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102 herzustellen.
- 3.6 Alle Erdarbeiten sind gutachterlich zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld nach Abschluss der Erdarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
- 3.7 Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen (Telefon: 3660 2423, 3660 2424, 3660 2425 oder 3660 2401).
- 3.8 Die noch ausstehenden Bodenuntersuchungen im Bereich der Tanktasse sind entsprechend des Baufortschrittes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld mitzuteilen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0016/14/4.1.6**

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 3

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).